



**Satzung über die Eignungsprüfung
für die Aufnahme des Studiums an der
Hochschule für Fernsehen und Film München vom 25. Februar 2022
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27. Februar 2024
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Februar 2026**

Aufgrund des Art. 9 und Art. 89 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist und § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Vorbemerkung: Aufgrund einer für die Hochschule bindenden Vorgabe durch die allgemeine Geschäftsordnung für den Freistaat Bayern vom 1. April 2024 dürfen sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt werden. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen sind unzulässig. Selbstverständlich sind Personen aller geschlechtlicher Identitäten ausdrücklich mit angesprochen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 2	Form der Eignungsprüfung	2
§ 3	Vorauswahl	3
§ 4	Praktische Prüfung	4
§ 5	Mündliche Prüfung	4
§ 6	Zusammensetzung der Auswahlkommissionen	4
§ 7	Vorauswahlkommissionen	5
§ 8	Aufnahmekommissionen	6
§ 9	Niederschrift	6
§ 10	Prüfungsgesamtergebnis	7
§ 11	Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung	7
§ 12	Wiederholungsmöglichkeit	7
§ 13	Nachteilsausgleich für Personen mit Behinderung	8
§ 14	Inkrafttreten	8

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film für alle Studiengänge und Schwerpunkte

setzt voraus,

1. die Qualifikation nach den §§ 18, 29, 30 QualV,
2. den Nachweis einer der gewählten Fachrichtung entsprechenden Begabung und Eignung durch das erfolgreiche Ablegen der Eignungsprüfung nach Maßgabe der folgenden Regelungen sowie der Facheignungsprüfung der gewählten Fachrichtung,
3. für Absolventinnen bzw. Absolventen einer beruflichen Fortbildungsprüfung und qualifizierte Berufstätige gelten die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach §§ 29, 30 QualV.

§ 2 Form der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich für alle Studiengänge bzw. Schwerpunkte

in

1. Vorauswahl und
2. mündliche Prüfung.

(2) Die Facheignungsprüfungsordnungen können zusätzlich eine praktische Prüfung vor der mündlichen Prüfung vorsehen.

(3) ¹Die Facheignungsprüfungen können statt einer zusätzlichen praktischen Prüfung einen oder mehrere obligatorische Kennenlertage für Bewerberende, die zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, vorsehen. ²Die Kennenlertage fließen nicht in das Ergebnis der mündlichen Prüfung ein.

(4) ¹Die Eignungsprüfung kann ganz oder in Teilen, als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden. ²Insofern gilt § 15a der allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Fernsehen und Film vom 17.09.2015 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) vom 16. September 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Vorauswahl

- (1) ¹Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur mündlichen und ggf. zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind von dem jeweiligen Studiengang bzw. Schwerpunkt gestellte Aufgaben (z.B. Recherchen, Videofilme, Analysen von Film- oder Fernsehproduktionen, schriftliche Bearbeitung eines Themas, Animationen, sowie Arbeiten aus dem Bereich der analogen oder digitalen Bildgestaltung) selbständig zu bearbeiten. ²Zusätzlich können weitere für die Beurteilung der Begabung geeignete eigene Arbeiten (z.B. Fotos, Bilder, Texte, Veröffentlichungen, Filme und Animationsfilme) vorgelegt werden, wenn dies in den jeweiligen Bewerbungsaufgaben genannt ist. ³Der jeweilige Studiengang bzw. Schwerpunkt gibt die Form und den Umfang der zusätzlich vorgelegten Arbeiten vor. ⁴Die Auswahlkommissionen sind nicht verpflichtet, diese zusätzlichen Arbeiten zu sichten. ⁵Soweit ein Studiengang die Wahl des Schwerpunktes Montage ab dem Hauptstudium vorsieht, müssen Bewerbende, die sich für diesen Schwerpunkt interessieren, die Zusatzaufgabe „Montage“ bearbeiten. ⁶Mit der Vorlage der Bewerbungsaufgaben ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden, sowie eine Begründung für den Studienwunsch.
- (2) ¹Der Bearbeitungszeitraum ist jeweils vom 15. November eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres. ²Die Frist für die Vorlage endet jeweils am 28. Februar eines jeden Jahres (Ausschlussfrist). ³Soweit der 28. Februar auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag in Bayern fällt, endet die Frist am darauffolgenden Werktag. ⁴Die Vorlage der Bewerbungsunterlagen hat nach den Vorgaben der Hochschule zu erfolgen. ⁵Die Bewerbungsunterlagen können ausschließlich online über das von der Hochschule hierfür eingerichtete Portal eingereicht werden. ⁶Soweit eine Bewerbung aus triftigen Gründen nicht online eingereicht werden kann, müssen die Gründe mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Die Vorauswahlkommissionen sichten, lesen und beurteilen alle fristgerecht eingereichten und formal zugelassenen Bewerbungen (§§ 18, 19, 29, 30 QualIV).
- (4) ¹Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen der §§ 18 Satz 1, 29, 30 QualIV erfüllen werden zur mündlichen und ggf. praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre gemäß § 3 vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen.
- (5) ¹Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen des § 18 Satz 2 QualIV erfüllen werden zur mündlichen und ggf. praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre gemäß § 3 vorgelegten Arbeiten sie als außergewöhnlich geeignet erscheinen lassen.
- (6) Die Termine für die mündliche Prüfung sowie ggf. für die praktische Prüfung oder den obligatorischen Kennenlerntag sind den Prüfungsteilnehmenden jeweils rechtzeitig in angemessener Form mitzuteilen.

§ 4 Praktische Prüfung

(1) ¹Soweit die Facheignungsprüfungsordnungen eine praktische Prüfung vorsehen, besteht diese in der selbständigen Anfertigung einer oder mehrerer Arbeiten, deren Themen von der Vorauswahlkommission festgesetzt werden. ²Hierfür kommen insbesondere Recherchen, kurze Drehbücher, Fotografien, Videofilme, Analysen von Fotografien, Film- oder Fernsehproduktionen, Inszenierungs- und Beobachtungsübungen, Animationen, sowie Arbeiten aus dem Bereich der analogen oder digitalen Bildgestaltung in Betracht. ³Die Vorauswahlkommission kann festlegen, dass ein Teil der Aufgaben im Team bearbeitet wird. ⁴Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt mindestens einen Tag und höchstens drei Tage. ⁵Soweit der Schwerpunkt Montage gewählt wurde, können in der praktischen Prüfung zusätzliche Aufgaben gestellt werden.

(2) ¹Die praktische Prüfung fließt in das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung ein. ²Kriterien und Grundsätze für die Bewertung: ausschlaggebend ist die Qualität der Recherche, sowie genaue Beobachtungs- und Wahrnehmungsfähigkeit, analytisches Denken, unmittelbare und spontane Kreativität, Originalität, sowie Qualität in Konzept und Ausführung, ausgeprägtes Sozialverhalten und Teamfähigkeit.

(3) ¹Soweit aus Gründen, die die Hochschule nicht zu vertreten hat, die Durchführung einer praktischen Prüfung nicht möglich ist, kann diese für alle Prüfungsteilnehmer des jeweiligen Aufnahmeverfahrens für alle oder einzelne Studiengänge bzw. Schwerpunkte entfallen oder durch eine vergleichbare und durchführbare Prüfungsleistung ersetzt werden. ²Dabei ist die Gleichbehandlung aller Bewerbungen eines Studiengangs bzw. Schwerpunkts sicherzustellen.

§ 5 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung für alle Studiengänge bzw. Schwerpunkte wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch, das ca. fünfundzwanzig Minuten dauert.

(2) Die mündliche Prüfung wird mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 6 Zusammensetzung der Auswahlkommissionen

(1) ¹Die Studiengänge legen die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommissionen rechtzeitig fest und übersenden diese spätestens bis zum 1. März des jeweiligen Jahres an den Prüfungsausschuss und die Verwaltung/Studierendensekretariat der Hochschule. ²Prüfungsausschuss und Verwaltung überprüfen die rechtlich korrekte Zusammensetzung der Auswahlkommissionen. ³Beanstandungen des Prüfungsausschusses muss der Studiengang bzw. Studienschwerpunkt unverzüglich Rechnung tragen.

- (2) Soweit in der Facheignungsprüfungsordnung die Mitgliedschaft an eine Funktion gekoppelt ist und diese Funktion geteilt ist, wird/werden eine bzw. ein oder mehrere Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger als Mitglied festgelegt.
- (3) Soweit in der Facheignungsprüfungsordnung die Mitgliedschaft an eine Funktion gekoppelt ist und diese Funktion übergangsweise nicht besetzt ist, kann auch die bzw. der in Ruhestand getretene Funktionsträgerin bzw. Funktionsträger übergangsweise für 2 Jahre Mitglied der Auswahlkommission sein.
- (4) Ist in einem Studiengang bzw. Schwerpunkt die Position der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeitenden nicht besetzt, kann im Ausnahmefall ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeitenden eines anderen Studiengangs oder Schwerpunkts Mitglied der Auswahlkommission sein.
- (5) Die Auswahlkommissionen sollen mindestens zu jeweils einem Drittel aus Männern und aus Frauen bestehen; jedoch muss mindestens ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des jeweils anderen Geschlechts Mitglied sein.
- (6) ¹Die Auswahlkommissionen sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitz bzw. dessen Stellvertretung anwesend ist. ²Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes oder des stellvertretenden Vorsitzes den Ausschlag. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (7) Für alle Mitglieder der Auswahlkommissionen soll ein Ersatz benannt werden.
- (8) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommissionen sind nicht öffentlich. ²Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen. ³Zudem notwendiges Personal für die technische Durchführung der Prüfungen und die mit der Protokollführung beauftragte Person.

§ 7

Vorauswahlkommissionen

- (1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Vorauswahl obliegt einer Vorauswahlkommission. ²Für jeden Studiengang bzw. Schwerpunkt wird eine eigene Vorauswahlkommission gebildet.
- (2) ¹Die Vorauswahlkommission für den jeweiligen Studiengang bzw. Schwerpunkt besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. ²Sämtliche Mitglieder der Vorauswahlkommission müssen zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. ³Soweit die Facheignungsprüfungsordnung keinen Vorsitz festlegt, wählt die Vorauswahlkommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitz. ⁴Die nähere Zusammensetzung der Vorauswahlkommission regelt die jeweilige Facheignungsprüfungsordnung.
- (3) Die zuständige Abteilungsleitung kann zusätzlich als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.

- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst können zusätzlich als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, Ersatzmitglieder zu benennen.

§ 8 Aufnahmekommissionen

- (1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung für jeden Studiengang bzw. Schwerpunkt nach Abschluss der Vorauswahl obliegt einer Aufnahmekommission. ²Für jeden Studiengang bzw. Schwerpunkt wird eine eigene Aufnahmekommission gebildet. ³Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern. ⁴Die nähere Zusammensetzung regelt die jeweilige Facheignungsprüfungsordnung für den gewählten Studiengang.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst können zusätzlich als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen.
- (3) ¹Die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter in der Auswahlkommission erhält Zugang zu den Bewerbungen. ²Sie bzw. er nimmt an der mündlichen und ggf. praktischen Prüfung teil und ist berechtigt, ihre bzw. seine Einschätzung zu den Prüfungen abzugeben. ³Die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter ist nicht berechtigt an den Abschlussberatungen der Auswahlkommission teilzunehmen.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, Ersatzmitglieder zu benennen

§ 9 Niederschrift

¹Über den Ablauf der Eignungsprüfung (Vorauswahl, mündliche Prüfung und ggf. praktische Prüfung oder obligatorischer Kennenlerntag) ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tage und Ort der Prüfungsteile, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. die Wahl des Vorsitzes, die Namen der Prüfungsteilnehmenden, die Gegenstände der mündlichen und ggf. praktischen Prüfung, die Beurteilung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe und das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²Soweit die Prüfung ganz oder in Teilen als Fernprüfung stattgefunden hat, ist dies ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen. ³Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung zu unterzeichnen und im jeweiligen Studiengang zehn Jahre aufzubewahren.

§ 10 Prüfungsgesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmenden schriftlich mitzuteilen.

(2) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die nach Studiengang bzw. Schwerpunkt erforderlichen Prüfungsteile (siehe § 2) jeweils mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurden. ²Die erforderlichen Prüfungsteile sind in den jeweiligen Facheignungsprüfungsordnungen festgelegt.

(3) ¹Eine Zulassung zum Studium erfolgt jeweils für das nach dem Bestehen der Eignungsprüfung folgende Studienjahr. ²Der Studienantritt zu einem späteren Zeitpunkt ist auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen zulässig und muss von der Aufnahmekommission beschlossen werden. ³Die Niederschrift erhält einen entsprechenden Nachtrag, der dem Prüfungsausschuss und der Verwaltung/Studierendensekretariat zugeht.

§ 11 Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Aufnahmekommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertretung der Aufnahmekommission die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

§ 12 Wiederholungsmöglichkeit

¹Die Eignungsprüfung kann für die gleiche Fachrichtung nur einmal – frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin – wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann von der geschäftsführenden Professorin bzw. dem geschäftsführenden Professor der Abteilung in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. ³Der allgemeine Prüfungsausschuss und die Verwaltung/Studierendensekretariat der Hochschule sind über diese Fälle zu unterrichten.

§ 13

Nachteilsausgleich für Personen mit Behinderung

(1) ¹Prüfungsteilnehmenden mit Behinderung kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden (ausgenommen sind die Bearbeitungszeiten in der Vorauswahl).

(2) ¹Eine Behinderung besteht, wenn Prüfungsteilnehmende nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines fachärztlichen Attests erfolgt. ⁴Die Aufnahmekommission legt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der Verwaltung/Studierendensekretariat fest, welche Angaben das ärztliche Zeugnis enthalten muss. ⁵Die Regelung der Aufnahmekommission ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(3) Ein Nachteilsausgleich ist mit der Abgabe der Bewerbungsunterlagen schriftlich zu beantragen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 5. Februar 2026.

München, 19. Februar 2026


Daniel Sponsel
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 19. Februar 2026 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2026.